

# **Satzung Kleingärtnerverein Bennigsen**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "KLEINGÄRTNERVEREIN BENNIGSEN E.V." und hat seinen Sitz in Springe/ Ortsteil Bennigsen.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 130227 eingetragen.
- (2) Im Verein sind mit ihrer Mitgliedschaft die Kleingärtner\*innen der drei Bennigser Kleingartenkolonien Herbst, von Reden und Quensells Lust organisiert.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Hannover-Land e.V. und damit des Landesverbandes Niedersachsen der Kleingärtner e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei sowie des Kleingartenwesens unter Berücksichtigung der Belange von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Erhaltung und Weiterverpachtung der vom Verein angepachteten Kleingartenflächen für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen zum Eigenbedarf und als Ort für Erholung, Freizeitgestaltung und das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlichster Kulturkreise und Ansichten.
- die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (z.B. gärtnerische Nutzung) sowie der Gartenordnung, die Bestandteil des Pachtvertrages ist.
- die fachliche Beratung bei der Gartengestaltung mit dem Ziel, den Anteil von ökologisch wertvollen Bepflanzungen zur Verbesserung des Klimas sowie des Artenschutzes (z.B. Insekten) zu steigern.
- die Organisation von gemeinschaftlichen Aktionen/ Aktivitäten sowie die Pflege von Gemeinschaftsflächen und leerstehender Gärten
- Weckung und Intensivierung des Interesses (insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen) an der Bewirtschaftung von Kleingärten, um das Verständnis für Natur-/ Umweltschutz zu verbessern.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Über die Höhe der pauschalen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die für die Anpachtung eines Kleingartens erforderliche aktive Mitgliedschaft kann von jeder geschäftsfähigen, natürlichen Person erworben werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft erwerben können auch unabhängig von der Anpachtung Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder es zu fördern gedenken (passives Mitglied)
- (2) Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Antrag werden die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindliche Grundlage einer Mitgliedschaft anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins sachgerecht im Sinne des Vereins unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes. Der Bescheid über den Antrag erfolgt schriftlich. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung ist weder zu begründen noch anfechtbar.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Kleingärtnervereins auszuüben,
  - Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
  - an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
  - die Niederschrift der Mitgliederversammlungen einzusehen,
  - Veranstaltungen und Schulungen des Kleingärtnervereins zu besuchen und Einrichtungen des Kleingärtnervereins nach Maßgabe der getroffenen Beschlüsse zu nutzen.
  - seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Für die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Gemeinschaftsarbeitstunden ist bei Nichtleistung eine Ersatzzahlung zu leisten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ersatzzahlungen werden als Bestandteil der Jahresrechnung für das nachfolgende Geschäftsjahr ausgewiesen,
- bei Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung die gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt-/ und Naturschutz zu beachten,
- den angepachteten Garten kleingärtnerisch zu nutzen und bei Neubau von Lauben die maximal zulässige Größe von bis zu 24qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten,
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes zu unterlassen,
- die Gartenordnung zu beachten und die auf Grundlage der Satzung bzw. der Gartenordnung ergehenden Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten zu befolgen,
- jeden Wohnungswechsel und jede Änderung der persönlichen Daten (Name, Telefonnummer, ggf. E-Mail Adresse) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) Den Mitgliedern ist der Beitritt zu der von der Organisation abgeschlossenen Rahmenversicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl, Haftpflichtschäden sowie zur Unfallselbsthilfe zu ermöglichen.

(4) Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliederbeitrag ist Bestandteil der Jahresrechnung, die entsprechend § 9 der Satzung termingerecht in einer Summe zu zahlen ist.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch Auflösung des Vereins,
- (b) durch Austritt. Der Austritt kann mit Wirksamkeit zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich durch Einschreiben zu erklären.
- (c) durch Tod.
- (d) durch Ausschluss gem. §5 (2).

(2) Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind:

- (a) Die trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht entsprechend dem Bundeskleingartengesetz/ der Gartenordnung erfolgende Bewirtschaftung/ Gestaltung des Gartens.
- (b) Die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gem. § 9 der Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- (c) Die Störung des Vereinsfriedens seitens des/ der Pächters/ Pächterin insbesondere durch vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen, Ver-

stöße gegen die Satzung, die gröbliche Beleidigung/ Bedrohung des Vorstandes sowie ehrlosem, unsittlichen oder rechtswidrigem (z.B. Diebstahl) Verhalten. Darüber hinaus sind Mitglieder bei nach Beginn der Mitgliedschaft verhängten Freiheitsstrafen sowie bei Verlust der Geschäftsfähigkeit auszuschließen.

- (d) Dreimalige Verweigerung der Ableistung der durch Mitgliederbeschluss festgesetzten Gemeinschaftsarbeitsstunden (bzw. nicht erfolgende Zahlung der Ersatzleistung) und eventueller Nachtwachen ohne wichtige Gründe.
- (e) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung des Vorstands

Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und ist schriftlich als Einschreiben bzw. gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Vor dem Beschluss wird das Vereinsmitglied über das eingeleitete Ausschlussverfahren und das zugrundeliegende Fehlverhalten informiert und erhält die Möglichkeit sich schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Dem Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand widersprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, bis die nächste reguläre oder außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) der/ dem 1. Vorsitzenden und ihrer/ seinem Stellvertreter\*in (2. Vorsitzende/r)
  - (b) der/ dem 1. Kassenführer\*in und ihrer/ seinem Stellvertreter\*in (2. Kassierer\*in)
  - (c) der/ dem 1. Schriftführer\*in und ihrer/ seinem Stellvertreter\*in (2. Schriftführer\*in)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der/ die 1. Vorsitzende, sein/e Stellvertreter\*in, der/die 1. Kassenführer\*in und der/die 1. Schriftführer\*in bilden gem. § 26 BGB den Vorstand. Je zwei von ihnen sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer und haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Außerdem können die Kolonieobleute als Beisitzer\*innen hinzugezogen werden. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bzw. im Falle eines Rücktritts während der Wahlperiode bis zur innerhalb von 9 Monaten zu erfolgenden Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur abschließenden Entscheidung durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- (6) Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nicht gem. §8 ausdrücklich vorbehalten sind. Ist seitens eines Mitgliedes dem Vorstand gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die schriftliche Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von/ vom der/ dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist grundsätzlich einzuhalten, sofern nicht in Ausnahmefällen eine Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden muss. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/ die 1. oder 2. Vorsitzende/r sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Leiters/-in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/ die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/ die 2. Vorsitzende/r. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und zu beschließen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Zu beschließende Anträge sind im Wortlaut in die Tagesordnung aufzunehmen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

(3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte
- die Entlastung des Vorstands
- die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder, Beisitzer\*innen und Rechnungsprüfer\*innen
- Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins
- die Höhe der Jahresbeiträge des Vereins sowie etwaiger Umlagen zur Deckung außerplanmäßiger Finanzbedarfe
- die Festsetzung der zu leistenden Gemeinschaftsstunden für die nachfolgenden Geschäftsjahre sowie die Höhe von Ersatzzahlungen für nicht abgeleistete Arbeitsstunden
- Über-/ außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen, sofern sie nicht an anderer Stelle durch entsprechende Einsparungen gedeckt sind.
- Über sonstige Anträge für die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Hierzu werden allen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussgegenstände mitgeteilt. Die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt bis zu dem festgelegten Zeitpunkt. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekannt gegebenen Termin. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt.

(4) Für die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind nachfolgend aufgeführte Mehrheiten erforderlich:

- Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen Stimmen
- Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln (rd. 66,7%) der abgegebenen Stimmen
- Die übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung mit der Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall eine Stichwahl erfolgen muss.

Die ordnungsgemäßen Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

(5) Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung vorgelesen (auch elektronisch als Sprachdatei) und genehmigt werden muss und von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§9 Beiträge, Kassen und Rechnungswesen**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag in der Höhe zu leisten, den die Mitgliederversammlung festgesetzt hat. Darüber hinaus sind Versicherungsprämien, anteiliger Pachtzins für das vom Verein gepachtete Gartengrundstück, von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen und sonstige fällige Verpflichtungen seitens der Mitglieder im Voraus für das nachfolgende Geschäftsjahr entsprechend der Rechnungsstellung spätestens zum 01. Januar des neuen Geschäftsjahres ungekürzt zu entrichten. Abweichende Regelungen können im begründeten Einzelfall schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsentwurf aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Entwurf gilt vorläufig bis zum Beschluss oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und einmal im Jahr unangemeldet die Kasse sowie die ordnungsgemäße Buchführung (Kassenbuch, Belege, Kontoauszüge) zu prüfen und dem Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Rechnungsprüfer\*in und der dem/ der Kassenprüfer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§10 Änderung des Zwecks; Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Springe zur Schaffung neuer Kleingärten oder Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, müssen vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt erörtert werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die bisherige Satzung vom 25.11.1972, zuletzt geändert am 27.11.2015, verliert mit dieser durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 beschlossenen Neufassung der Satzung ihre Gültigkeit.